

II aber jemand etwas nachgeben, der thue es
 f sein Gewissen.“ Von dieser Freiheit Gebrauch
 machend, milderte Melancthon (s. d. Art.) den
 apfartikel durch den Beisatz: „Vom Papste
 er halte ich: So er das Evangelium wollte zu-
 fassen, daß ihm um Friedens und gemeiner Einig-
 t willen . . . seine Superiorität über die Bischöfe,
 er sonst hat, jure humano auch von uns zu-
 lassen sei.“ Um sich jedoch vom Verdachte papi-
 scher Sympathien, in den er hierdurch gerathen
 u. gründlich zu reinigen, verfaßte er auf Wunsch
 Theologen einen zweigliedrigen Tractat über
 Primat des Papstes und die Jurisdiction der
 Bischöfe, worin er dem Papste in ungeschminkter
 Sprache sein Antichristenthum und sein Sünden-
 pfister vorhält und die rechtliche Gleichheit zwischen
 Bischöfen und Pastoren“ nach göttlichem Rechte
 beweisen sucht. Diese Schrift Melancthons,
 seit 1555 in unlöslicher Verbindung mit den
 schmaldischen Artikeln erscheint, erhielt durch
 Unterschrift der in Schmalkalden noch an-
 fenden Theologen, sowie später durch die fürst-
 liche Receßerklärung ebenfalls symbolisches An-
 en. — Auch e. die beiden Katechismen
 thers, der große und kleine, erscheinen von
 sang an mit symbolischer Auctorität umkleidet,
 icht weniger kraft ausdrücklicher Reception,
 durch stillschweigende Uebereinkunft. Erst die
 concordienformel erklärt: Profitamur publice,
 etiam amplexi minorem et majorem D.
 theri catechismos (Epitome). Beide wur-
 1529 verfaßt; doch ging der größere der
 it nach dem kleineren voraus. Letzterer ist für
 1 Kinder- und Volksunterricht, ersterer für
 techeten und Prediger bestimmt. Die innere
 lage ist in beiden gleich; jeder zerfällt in fünf
 apfartikel: Defalog, apostolisches Symbolum,
 derunter, Unterricht von der Taufe und vom
 endmahl. Die schon in der zweiten Ausgabe
 Catechismus major (1529) vorkommende
 Ermahnung zur Beichte“, über deren Herkunft
 Luthers Jeder gelehrter Streit herrscht, ging
 ht in die authentische Sammlung des Con-
 dienbuches über, ebenso wenig das schon um
 80 auftauchende Jogen. „sechste Hauptstück vom
 te der Schlüssel“, welches wahrscheinlich nicht
 Luther, sondern von Johann Brenz (s. d. Art.)
 rührt (vgl. Buchwald, Die Entstehung der Kate-
 chismen Luthers und die Grundlage des großen
 techismus, Leipzig 1894). — f. Die Concor-
 enformel, der „symbolische Schlüsselstein und
 mehrfacher Hinsicht das Hauptbekenntniß der
 lutherischen Kirche“ (Guerike), verfolgte den Zweck,
 reine lutherische Lehre unter gewaltsamer Aus-
 sung aller kryptocalvinistischen und philipp-
 schen Irrlehren wiederherzustellen und namentlich
 lutherischen Abendmahls- und Ubiquitätslehre
 n Siege zu verhelfen. Allenthalben, insbeson-
 re in Sachsen, war die lutherische Kirche durch
 an ihrem Lebensmart zehrenden Krypto-
 vinismus (s. d. Art. Kryptocalvinisten VII,

1284 ff.) innerlich geschwächt und auch äußerlich
 durch das widerliche Gezänk der Theologen unter
 einander fast an den Rand des Verderbens ge-
 bracht (s. d. Art. Corpus doctrinae; Joh. Janssen,
 Gesch. des deutschen Volkes IV [1885], 483 ff.).
 Diesem trostlosen Zustande beschloß der Kurfürst
 August von Sachsen „durch fürstliches Dictum“
 ein Ende zu machen. Zu dem Zwecke veranstaltete
 er unter dem Vorwissen der vornehmsten protestan-
 tischen Fürsten einen Theologenconvent in Torgau
 1576, auf welchem Jacob Andrea, Martin
 Chemnitz, David Chyträus, Andreas Musculus
 (s. d. Art.) und Wolfgang Köner eine Einigungs-
 formel aufsetzten, welche in dieser Gestalt den
 Namen des „Torgischen Buches“ führt.
 Die Grundschrift wurde sodann durch die interes-
 sirten Fürsten an die Theologen zur Begutachtung
 versandt und nach Einlauf der Censuren im Kloster
 Bergen bei Magdeburg 1577 durch die vorhin
 genannten Theologen, denen sich noch Selmecker
 zugesellte, einer gründlichen Revision unterzogen,
 die sich besonders auf die Artikel von der Erbsünde
 und der Willensfreiheit bezog. Vom Entstehungs-
 orte hieß diese abschließende Redaction das „Ber-
 gische Buch“, von ihrem Zweck die „Concordien-
 formel“. Sache der Fürsten war es, derselben in
 ihren Ländern Anerkennung zu erzwingen, ein
 Unternehmen, bei welchem sich die Kurfürsten
 August von Sachsen und Johann Georg von
 Brandenburg besonders hervorthaten. Die Con-
 cordienformel umfaßt zwei Haupttheile: die Epi-
 tome und die Solida deolaratio. In ersterer
 wird der lutherische Lehrbegriff auszüglich in
 knapper Form, in letzterer aber ausführlich mit
 Belegstellen aus Luthers Schriften unter steter
 Widerlegung Calvins und Melancthons in elf
 Artikeln dargestellt, namentlich die Lehre von der
 Erbsünde, der Willensfreiheit, der Rechtferti-
 gung, der Ubiquität der Menschheit Christi und
 der Idiomencommunication. Formell ist die Dar-
 legung so eingerichtet, daß zuerst der Streit-
 punkt präcisirt, sodann der lutherische Lehrbegriff
 aufgestellt (Affirmativa) und zuletzt die ent-
 gegengesetzte Lehre widerlegt wird (Negativa).
 In einem zwölften Schlusartikel werden diejenigen
 Secten kurz abgefertigt (Wiedertäufer, Schwenk-
 selbianer, Antitrinitarier), welche niemals der
 Augsburger Confession beigetreten sind, und das
 Ganze wird schließlich mit einem Anhang von
 „Zeugnissen heiliger Schrift und der alten reinen
 Kirchenlehrer“ beschlossen. Die Grundsprache war
 deutsch; Miander übersezte die Formel in's La-
 teinische, und so ging sie später in das Con-
 cordienbuch über (vgl. E. F. Gössel, Die Con-
 cordienformel nach ihrer Geschichte, Lehre und
 kirchlichen Bedeutung, Leipzig 1858; Herzogs
 Realencyklopädie für protestantische Theologie
 VIII, 2. Aufl., 176 ff.). — In Kursachsen ge-
 langten zeitweilig auch die 1592 zur Ausrottung
 des Calvinismus erlassenen 4 Visitationss-
 artikel zu symbolischem Ansehen; nach dem